

# Offenlegung

gemäß Teil 8 CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013), § 43 BaSAG und § 65a BWG

der Kreditinstitutsgruppe Bank Gutmann AG

zum Berichtsstichtag 31.12.2021



## Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren	4
Artikel 432 – Nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen	4
Artikel 433 und 433b – Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen	4
Artikel 434 – Mittel der Offenlegung	4
Artikel 447 a bis g– Offenlegung von Schlüsselparametern	4
Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter zum Berichtsstichtag	5
Artikel 447 h – Offenlegung von Schlüsselparametern zur Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten	6
§ 65a BWG Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung	6
§ 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung	7
Anhang I - Schriftliche Bescheinigung des Vorstandes gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR	8

## Präambel

Gemäß den Regelungen in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „CRR“) haben Kreditinstitute – in nach Größe und Komplexität abgestuftem Umfang – umfangreichen Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen („Marktdisziplin durch Offenlegung“). Dieser Offenlegungsbericht erfüllt gesamthaft die Regelungen des Teiles 8 der CRR, welche gemäß Artikel 433b Abs 2 CRR auf die Kreditinstitutsgruppe Bank Gutmann Aktiengesellschaft (nachfolgend als „Bank Gutmann“ bezeichnet) als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 145 CRR Anwendung finden.

Die Offenlegung umfasst alle in den Konsolidierungskreis der Bank Gutmann eingebundenen Unternehmen:

- Bank Gutmann Aktiengesellschaft (Bank Gutmann AG) mit Sitz in Wien (FN 78445k) samt Niederlassungen in Prag, Linz und Salzburg,
- Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft (Gutmann KAG) mit Sitz in Wien (FN 77624d) und
- Gutmann Magyarországi Befektetési Tanácsadó Zártkörűen Működő Részvénytársaság (Gutmann Ungarn) mit Sitz in Budapest.

Die Bank Gutmann erstellt den Offenlegungsbericht auf konsolidierter Ebene und kommt ihren Informationspflichten mit diesem Dokument nach. Der Offenlegungsbericht wird jährlich in deutscher Sprache in elektronischem Format auf der Website der Bank Gutmann unter der Webadresse <https://www.gutmann.at> dauerhaft zur Verfügung gestellt. Als Berichtsstichtag wurde der 31.12.2021 gewählt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Daten auf den Berichtsstichtag und auf die Kreditinstitutsgruppe.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich von der Abteilung Risikomanagement der Bank Gutmann erstellt. Die gemäß Teil 8 CRR offenzulegenden Informationen unterliegen internen Überprüfungen in dem gleichen Umfang, wie er bei dem Lagebericht, der im Finanzbericht enthalten ist, Anwendung findet.

#### Artikel 431 – Offenlegungspflichten und -verfahren

Die Bank Gutmann wendet die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß Artikel 431 CRR an. Den quantitativen Offenlegungen werden qualitative Beschreibungen und andere ergänzende Informationen beigelegt, wenn diese erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen die quantitativen Offenlegungen verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung gegenüber den in vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen wesentliche Änderungen aufweist.

#### Artikel 431 Abs 3 – schriftliche Bescheinigung des Leitungsorgans

Die schriftliche Bescheinigung des Vorstandes ist dem Anhang I zu entnehmen.

#### Artikel 432 – Nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen

Die Bank Gutmann macht nicht von der Möglichkeit gemäß Art 432 CRR Gebrauch, von der Offenlegung einer oder mehrerer der in den Titeln II und III der CRR genannten Informationen abzusehen, wenn diese als nicht wesentlich einzustufen sind.

#### Artikel 433 und 433b – Häufigkeit und Umfang der Offenlegungen

Die Bank Gutmann als nicht börsennotiertes kleines und nicht komplexes Institut gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 145 CRR veröffentlicht die nach den Titeln II und III der CRR offenzulegenden Angaben in der in Artikel 433b dargelegten Weise. Die Bank Gutmann legt damit jährlich zeitnah nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses die Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR offen.

#### Artikel 434 – Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung ist auf der Homepage der Bank Gutmann unter [www.gutmann.at](http://www.gutmann.at) in elektronischer Form abrufbar.

#### Artikel 447 a bis g– Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Bank Gutmann legt im Folgenden die in Artikel 447 Buchstaben a bis g CRR genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens EU-KM1 gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 offen.

## Meldebogen EU KM1 – Schlüsselparameter zum Berichtsstichtag

		31.12.2021
	<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>	
1	Hartes Kernkapital (CET1)	58.325.118,39
2	Kernkapital (T1)	
3	Gesamtkapital	58.325.118,39
	<b>Risikogewichtete Positionsbeiträge</b>	
4	Gesamtrisikobetrag	182.669.159,36
	<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbeitrags)</b>	
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	31,93
6	Kernkapitalquote (%)	31,93
7	Gesamtkapitalquote (%)	31,93
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbeitrags)</b>	
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,40
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,22
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,30
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,40
	<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbeitrags)</b>	
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	-
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,90
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	23,53
	<b>Verschuldungsquote</b>	
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	892.300.361,78
14	Verschuldungsquote (%)	6,53
	<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>	
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
	<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>	
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00
	<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>	
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	548.240.853,60
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	424.051.305,49
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	59.597.290,81
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	364.454.014,68
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	150,43
	<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>	
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	386.445.411,33
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	280.457.178,40
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	137,79

## Artikel 447 h – Offenlegung von Schlüsselparametern zur Eigenmittelquote und Quote der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Die Eigenmittel der Bank Gutmann, berechnet gemäß Teil 2 CRR, bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital. Die Eigenmittel belaufen sich zum Berichtsstichtag auf EUR 58,33 Mio. Die Capital Ratio beträgt zum Berichtsstichtag 31,93%. Der seitens der Bank Gutmann jederzeit vorzuhaltende Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) entspricht in seiner Höhe den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen (Säule 1 und Säule 2) inkl. der kombinierten Pufferanforderungen.

## § 65a BWG Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

### **ad §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a sowie 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG (Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats):**

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft hat eine Fit & Proper Policy zur schriftlichen Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erlassen, die mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Bank Gutmann in Einklang steht. Die Fit & Proper Policy dokumentiert Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der regelmäßigen und anlassbezogenen Reevaluation.

### **ad § 29 BWG (Nominierungsausschuss) und 39c BWG (Vergütungsausschuss):**

Die Bank Gutmann Aktiengesellschaft hat einen freiwilligen (die Verpflichtung zur Einrichtung eines Vergütungs- bzw. Nominierungsausschuss besteht nur in Kreditinstituten, die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind) Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, sowie diesem die gesetzlichen Aufgaben eines Nominierungsausschusses und eines Vergütungsausschusses zugewiesen.

### **ad § 39b BWG iVm der Anlage zu § 39b BWG (Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken):**

Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und –praktiken einschließlich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Kreditinstituts auswirkt, wendet die Bank Gutmann Aktiengesellschaft die in der Anlage zu § 39b genannten Grundsätze auf eine Weise an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist.

Der Aufsichtsrat der Bank Gutmann AG hat in Umsetzung der Vorgaben des BWG gruppenweit anzuwendende Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken beschlossen. Für die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung (einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Bank Gutmann auswirken und vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan zu fassen sind), die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen sowie die Festsetzung allfälliger variabler Vergütungen von Vorstandsmitgliedern der Bank Gutmann sowie von bestimmten leitenden Mitarbeitern und Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen, hat die Bank Gutmann einen freiwilligen Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates eingerichtet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates angehören, sowie diesem auch die gesetzlichen Aufgaben eines Nominierungsausschusses gemäß § 29 BWG zugewiesen.

Durch die gewählte Vergütungspolitik ist sichergestellt, dass diese mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist, diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die über das vom Vorstand auf Grundlage der Vorgaben des Aufsichtsrats tolerierbare Ausmaß hinausgehen.

Die Vergütungspolitik der Bank Gutmann Aktiengesellschaft steht zudem mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Die Entscheidung über die allfällige Auszahlung einer zusätzlichen, variablen Vergütung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sowie die Festlegung der konkret in Frage kommenden Personen ist dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Bank Gutmann vorbehalten, der diese Entscheidungen mit Bindungswirkung für die gesamte Gruppe trifft. Ein derartiger Auszahlungsbeschluss setzt jedenfalls das Erreichen eines vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Bank Gutmann festgelegten konsolidierten Gruppenergebnisses voraus. Die Erfolgsmessung, auf deren Grundlage die Gesamthöhe einer zusätzlichen Zahlung berechnet und deren Verteilung innerhalb der Gutmann Gruppe beschlossen wird, berücksichtigt alle Arten von laufenden und künftigen Risiken sowie die Kosten der geforderten Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann. Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente jedenfalls nicht überschreiten. Abweichend davon kann die variable Vergütungskomponente durch einen Beschluss der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter der Bank Gutmann auf bis zu 200 vH der fixen Vergütungskomponente erhöht werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8b der Anlage zu § 39b BWG erfüllt sind.

### **ad § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG (ergänzende Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen sowie zur Gesamtkapitalrentabilität):**

Die ergänzenden Angaben gemäß § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG erfolgen im Anhang zum Jahresabschluss.

### **§ 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

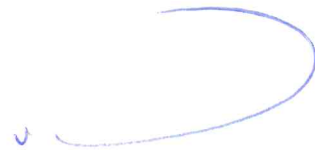
Weder die Bank Gutmann noch die anderen in die Kreditinstitutsgruppe einbezogenen Gesellschaften sind Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

Anhang I - Schriftliche Bescheinigung des Vorstandes gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Der Vorstand legt in förmlichen Verfahren fest, wie die in Teil 8 CRR regulatorisch festgelegten Offenlegungspflichten erfüllt werden sollen und führt interne Abläufe, Systeme und Kontrollen ein und erhält diese aufrecht, um zu überprüfen, ob die Offenlegungen der Bank Gutmann angemessen sind und mit den in Teil 8 CRR genannten Anforderungen im Einklang stehen.

Der Vorstand bescheinigt schriftlich, dass die Bank Gutmann die nach Teil 8 CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Wien, im April 2022



---

Adolf Hengstschläger  
Mitglied des Vorstands, CFO